

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der **ASTORIAN Real Estate Ltd.**,
vertreten durch den Direktor Georg Krause,
Zweigniederlassung Berlin
Spandauer Damm 115, 14050 Berlin

1. Wir werden als Nachweis- und/oder Vermittlungsmakler entgeltlich für den oder die Erwerber der mit diesem Exposé angebotenen Immobilie tätig. D. h. Sie als Käufer haben im Falle des Zustandekommens des hier angebotenen Hauptvertrages direkt nach der notariellen Beurkundung eine Provision an uns zu bezahlen.
2. Auch wenn wir die Immobilie im Auftrag - vielleicht sogar Alleinauftrag – des Eigentümers anbieten, müssen Sie davon ausgehen, provisionspflichtig zu sein. Die Fälle, in denen ausschließlich der Verkäufer unsere Provision übernimmt und keine Käuferprovision geschuldet wird, werden ausdrücklich als „provisionsfrei“ in unserem Exposé gekennzeichnet.
3. Die Höhe der von Ihnen im Falle des Zustandekommens des Hauptvertrages zu entrichtenden Provision beläuft sich auf 7,14 % (inklusive der aktuellen gesetzlichen MwSt. von 19 %) des Kaufpreises und ist mit Abschluss des Hauptvertrages verdient.
4. Ab Kaufpreisvolumina von mehr als 5 Mio. € können wir Ihnen bereits an dieser Stelle unsere grundsätzliche Bereitschaft signalisieren, eine geringere Provision mit Ihnen zu vereinbaren.
5. Vereinbarungen über eine geringere Provision als 7,14 % (inklusive der aktuellen gesetzlichen MwSt. von 19 %) oder Regelungen zur Verschiebung der Fälligkeit der Provision schließen wir jedoch ausschließlich gesondert und auch nur schriftlich ab.
6. Ein Vertrag mit uns kommt grundsätzlich bereits dadurch zustande, dass Sie unsere Leistungen in Anspruch nehmen. Gerne sind wir aber auch bereit, die Einzelheiten unserer vertraglichen Beziehung mit Ihnen gesondert schriftlich niederzulegen – in diesem Falle bitten wir um entsprechende Mitteilung Ihrerseits, damit wir auf Ihre speziellen Wünsche oder Vorstellungen eingehen können.
7. Eine Reservierung der angebotenen Immobilie (bspw. zwecks Durchführung weiterer Prüfungen etc.) kann ausschließlich mit dem Verkäufer vereinbart werden. Sofern dies gewollt ist, teilen Sie uns dies bitte mit.
8. Uns ist eine Doppeltätigkeit für Käufer und Verkäufer gestattet, sofern nicht im Einzelfall eine vertragswidrige Interessenkollision gegeben ist. Im Falle einer Doppeltätigkeit sind wir selbstverständlich zur Unparteilichkeit verpflichtet. Eine Doppeltätigkeit beeinflusst die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Provision grundsätzlich nicht.
9. Wir können unsererseits nur auf die Informationen zu der angebotenen Immobilie vertrauen, welche uns vom Verkäufer bzw. dessen Vertretern oder Bevollmächtigten etc. zur Verfügung gestellt werden und diese an Sie weiterleiten. Wir können keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Informationen übernehmen.
10. Sollte Ihnen die angebotene Immobilie bereits bekannt sein und sollten Sie deshalb keine weitere Tätigkeit unsererseits wünschen, so sind Sie zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet, damit allen Beteiligten ungewollte Unannehmlichkeiten und Aufwendungen erspart bleiben. Die Vorkenntniserlangung haben Sie uns durch geeignete und überprüfbare Unterlagen / Informationen nachzuweisen.
11. Wir möchten gerne vertrauensvoll mit Ihnen zusammenarbeiten. Voraussetzung dafür ist, dass Sie unsere Exposés und sonstige Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen nicht an Dritte weitergeben, ohne dass wir dem zuvor schriftlich zugestimmt haben. Bei unbefugter bzw. ungenehmigter Weitergabe von Exposés und/oder Informationen an Dritte und dem anschließenden Erwerb der hier angebotenen Immobilie durch diese dritte Person schulden Sie uns als Adressat und Empfänger des Exposés und/oder der Informationen die volle Provision in Höhe von 7,14 % (inklusive der aktuellen gesetzlichen MwSt. von 19 %) vom Kaufpreis.
12. Sofern in Ihrer Person bzw. Gesellschaft die Kaufmannseigenschaft i. S. der Vorschriften des Handelsgesetzbuches vorliegt, vereinbaren wir mit Ihnen Berlin als Gerichtsstand.
13. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit Ihnen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.